

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Jetzendorf**

Die Gemeinde Jetzendorf erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.08.2018 außer Kraft.

Jetzendorf, den 08.10.2025



Tobias Endres  
1. Bürgermeister



### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF                                                   | 15 Jahren                   | 0,86 Euro                                                                                                     |
| ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS PFPN 10-1000)                     | 30 Jahren                   | 5,00 Euro                                                                                                     |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6                                             | 25 Jahren                   | 5,80 Euro                                                                                                     |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20                                      | 25 Jahren                   | 13,03 Euro                                                                                                    |

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

|                                                         |             |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF                               | 31,58 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS PFPN 10-1000) | 30,00 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6                         | 189,99 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20                  | 419,79 Euro |

#### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

##### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

17,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 4. Pauschalkosten

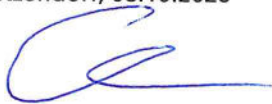
Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Fehlalarmierung durch eCalls                      | 250,00 € |
| Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage            | 375,00 € |
| Fehlalarmierung -vorsätzlich oder grob fahrlässig | 650,00 € |

#### 5. Entsorgungskosten

Entsorgungskosten für kontaminiertes Material und Gerät sowie Ersatzbeschaffungen bei besonders schwerer Kontamination werden nach dem jeweiligen Anfall berechnet.

Jetzendorf, 08.10.2025



Tobias Endres, 1. Bürgermeister

